

Diese Zeitung erscheint
jede Woche Sonnabends.
Preis pro Quartal durch
die Post bezogen 1.-
eingetragen in die Post-
zeitungsliste Nr. 6482.

Anzeigenpreis:
Arbeitsvermittlungs- und
Bahnstellen-Anzeigen die
3 geplante Kolon.-Zeile
50,-
Geschäftsanzeigen werden
nicht aufgenommen.

Der Proletarier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von A. Wenz.
Druck von E. A. H. Meister & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Bratt, Hannover.
Redaktionsschluss: Montag mittag 12 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Nikolaistraße 7, 2. Et. - Fernsprech-Anschluß 3002.

Für die Wahlschlacht!

Und heute hältst du, Volk, Gericht.
Heut' bist du Richter, Henker—
Am heut'gen Tage bist du selbst
Des eignen Schicksals Lenker.

Nun schlag das große Schuldbuch auf
Und prüf, in den Registern;
Stell' in Fraktur die Quittung aus
Den heuchlern und Philistern!

Und ganze Arbeit mache heut'
Trotz Mucker und trotz Pfaffen—
hol' zum Vernichtungsschlage aus,
Dass tief die Wunden klaffen!

Nun kröne, niedrig Volk, die Tat
Und söhne die Verbrechen.
Raff' dich mit allen Kräften auf,
Dein Urteil auszusprechen!

Wohlan! nun führ' die Klinge gut;
Magst später dich verschlaufen—
Laf in dem roten Stimmennmeer
Junker und Pfaff erlaufen!

Bernhard Wilhelm.

Die Entscheidung.

Der 19. Januar 1919 wird einer der wichtigsten Tage werden, sowohl in der Geschichte des deutschen Volkes als auch in der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Die deutschen Staatsangehörigen sollen durch ihr Votum bestimmen,

ob das alte Herrschaftssystem

mit seinen bürgerlichen Klassenprivilegien wieder aufgerichtet oder ob Demokratie und damit gleiches Recht für alle in Zukunft Wahrheit werden soll. Die alten Mehrheitsparteien haben seit Jahrzehnten die deutsche Arbeitshaft politisch entrichtet, ein freies Vereins-, Versammlungs- und Koalitionsrecht vorenthalten, sie haben mit Gefängnis und Zuchthaus verucht, die Arbeiterbewegung in ihrem Aufstieg zu hindern.

1326 Jahre Zuchthaus und Gefängnis

haben die Vertreter der Arbeiterklasse in den zwei Jahrzehnten von 1890 bis 1909 erdulden müssen für Ausübung ihrer Tätigkeit im Interesse der Arbeiterbewegung. Sollen solche Zustände wiederkehren? Sollen die alten Mächte die Möglichkeit bekommen, sich auch an den Revolutionsführern blutig zu rächen? Das darf nicht eintreten, und die Arbeiterschaft hat es in der Hand, jenes zu verhindern.

Die alten Mehrheitsparteien und ihre bürgerliche Regierung sind schuld am Kriege.

Sie haben die Sozialdemokratie stets im Stich gelassen, wenn es galt, gegen das persönliche Regiment, gegen die Stabbinettspolitik, gegen die Geheimdiplomatie Front zu machen. Und nicht nur das, selbst als Vaterlandsväter wurden die politischen Führer der Arbeiterschaft beschimpft, wenn sie den Abrüstungsgedanken propagierten. Bleibt die Sozialdemokratie am 19. Januar in der Minderheit, dann werden die alten Mehrheitsparteien ihre läuferische demokratische Verbündung fallen lassen und der Militarismus von vorher würde bei gegebener Möglichkeit wieder Triumph feiern.

Arbeiter, Arbeiterinnen! Läßt euch nicht täuschen. Die alten Mehrheitsparteien sind noch genau so rekt und wie vorher. Wenn ihr auf das demokratische Werkzeug hereinfalls,

dann end' ißt die Betrogenen.

Geschieht nicht, daß die Herren, solange sie glaubten, Deutschland werde siegreich aus dem Kriege hervorgehen, mit äußerster Fähigkeit an ihren Vorrechten festgehalten haben. Erst der Tod gehorcht, haben sie ihren Standpunkt geändert. Sie veränderten ihr in Kriegs gefundenes Sichtmenschild und nennen sich demokratisch. Damit

sollen Dumme gefangen werden.

Die Arbeiterschaft darf unter keinen Umständen jenen Parteien zu einem Mandat verhelfen, die an ihrer seitherigen Bedeutung mischabelig sind. Nur die allergrößten Kölber wählen ihren Wegsel selber."

Für die Arbeiterschaft kann als politische Partei

nur die Sozialdemokratie

in Betracht kommen. Sie allein hat von jeher, trotz aller Verfolgungen, das alte Herrschaftssystem bekämpft. Sie allein hat ausschließlich versucht, den Krieg zu verhindern. Die Sozialdemokratie ist die einzige Partei, deren Sieg Gewähr dafür bietet, daß die erteilungen Revolutionserfolge erhalten bleiben. Nur die

Sozialdemokratie sichert einen dauernden Frieden mit den andern Völkern. Sie erstrebt gestige Freiheit, Abschaffung jeglichen Gewissenszwangs und Bildungsfähigkeit für alle Begabten. Sie sichert vor allem den Arbeitenden das freieste Vereins- und Koalitionsrecht und verhilft ihnen zum Genusse des vollen Ertrages ihrer Arbeit. Aus allen diesen Gründen ist es notwendig, daß alle 20 Jahre alten Arbeiter und Arbeiterinnen von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen. Sie müssen am 19. Januar ihr Wahlrecht ausüben, nicht nur als gesetzliches Recht,

sondern als moralische Pflicht.

Im Interesse der gesamten arbeitenden Bevölkerung muß jede Kollegin, jeder Kollege unsres Verbandes den Stimmzettel der sozialdemokratischen Partei abgeben.

Auf zur Entscheidung! An die Wahlurne!

Carifverträge, Arbeiter- und Angestellenausschüsse, Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten.

(Fortsetzung.)

III. Abschnitt.

Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten.

§ 15.

Zum Zwecke der Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten werden bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung, vorbehaltlich des § 19 dieser Verordnung für die Bezirke der nach dem Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst (§ 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 3) errichteten oder zugelassenen Schlichtungsausschüsse neue Schlichtungsausschüsse am Sitz der bisherigen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gebildet:

Die Schlichtungsausschüsse bestehen aus je zwei ständigen und je einem unständigen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ihres Bezirks. Außerdem kann ein unparteiischer Vorsitzender gemäß Abs. 4 dieses Paragraphen bestellt werden.

Die ständigen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in den alten Schlichtungsausschüssen und deren Stellvertreter treten in der gleichen Eigenschaft in die neuen Ausschüsse ein. Für ausreichendständige Vertreter und deren Stellvertreter beruft die Landeszentralbehörde des Bundesstaats, in dessen Gebiet sich der Sitz des Schlichtungsausschusses befindet, andre Vertreter und Stellvertreter, soweit möglich, auf Grund von Vorschlagslisten, die wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern die Schlichtungsausschüsse anzuwenden; soweit es sich um die Durchführung von Tarifverträgen handelt, sind sie hierzu auch selbstständig befugt.

Bei Streitigkeiten, für die auf Grund eines Tarifvertrages oder einer sonstigen Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern besondere Einigungs- oder Schlichtungsstellen zuständig sind, sollen diese Stellen angerufen werden, und nur, wenn sie nicht tätig werden, die Schlichtungsausschüsse oder andere Einigungsstellen.

Das Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen ist gebühren- und tempelfrei.

§ 19.

Für die Verkehrsbahnen des Reiches und der Bundesstaaten, in deren Bereich außer mehreren örtlichen Arbeiters- oder Angestelltenausschüssen ein für den ganzen Betrieb zuständiger Centralausschuß besteht, wird ein besonderer Schlichtungsausschuß mit ausreichlicher Zuständigkeit für den ganzen Bereich jeder Verkehrsbahn errichtet. Die Errichtung dieses Schlichtungsausschusses ist erst zulässig, nachdem der Centralausschuß mit der Streitigkeit beauftragt gewesen ist.

Die Zusammensetzung dieses Ausschusses und das Verfahren vor ihm kann durch Vereinbarung zwischen der zuständigen Verwaltung und Vereinigungen der von ihr beschäftigten Arbeitnehmer geregelt werden. Soweit dies nicht geschehen ist, gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

§ 20.

Die Schlichtungsausschüsse können von dem Arbeitgeber den Arbeiterausschüssen und den Angestelltenausschüssen, den Vertretungen nach § 12 dieser Verordnung oder, wo ein Ausschuß oder eine Vertretung nicht besteht, von der Arbeiterschaft oder der Angestelltenchaft angetreten werden, wenn zwischen beiden Teilen bei Streitigkeiten über die Löhne oder sonstigen Arbeitsverhältnisse eine Einigung nicht zuhande gelommen ist und nicht beide Teile ein Gewerbeamt, ein Bergwerksgericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmannsgericht als Einigungsamt antreten. Mit Zustimmung der auf Arbeitgeber- oder Arbeitnehmeseite zur Antritt Berechtigten können auch wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern die Schlichtungsausschüsse anzuwenden; soweit es sich um die Durchführung von Tarifverträgen handelt, sind sie hierzu auch selbstständig befugt.

Bei Streitigkeiten, für die auf Grund eines Tarifvertrages oder einer sonstigen Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern besondere Einigungs- oder Schlichtungsstellen zuständig sind, sollen diese Stellen angerufen werden, und nur, wenn sie nicht tätig werden, die Schlichtungsausschüsse oder andere Einigungsstellen.

Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung

Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter.

Die in Nr. 51 des "Proletariers" (1918) auf Seite 197 wiedergegebene Anordnung hat durch eine neue Verfügung vom 17. Dezember 1918 folgende Änderungen bzw. Ergänzungen erfahren:

§ 5 erhält folgende Fassung:

Abweichend von den allgemein gültigen Vorschriften der Gewerbeordnung dürfen Arbeitnehmer über 16 Jahre in zweit- oder mehrstündigen Betrieben bis 10 Uhr abends beschäftigt werden, wenn ihnen nach Beendigung der Arbeitzeiten eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 16 Stunden gewährt wird.

In diesen Fällen können an Stelle der einstündigen Mittagspause eine halbstündige oder zwei viertelstündige Pausen ersetzen, die auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen sind.

Arbeiterinnen und jugendliche Arbeitnehmer, die höchstens vier Stunden täglich beschäftigt werden, braucht keine Pause gewährt zu werden. Bei einer täglichen Beschäftigungszeit von mehr als vier aber nicht mehr als sechs Stunden ist eine viertelstündige Pause, bei einer täglichen Beschäftigungszeit von mehr als sechs, aber nicht mehr als acht Stunden eine halbstündige oder zwei viertelstündige Pausen und bei längerer Beschäftigung sind die in den §§ 13 und 137 der Gewerbeordnung vorgesehenen Pausen zu gewähren.

§ 7 erhält folgende Bestimmung als Abfall 3:

Die Demobilisationslommiärs sind befugt, nach Anhörung der Gewerbeaufsichts- oder Bergrevierbeamten widerruflich weitergehende Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerbl. Arbeit zu erzielen, wenn diese Ausnahmen im öffentlichen Interesse insbesondere zur Durchführung der geordneten Demobilisation zur Verhinderung der Arbeitslosigkeit oder zur Sicherstellung der Vollernährung dringend nötig werden. Abfallen der erteilten Genehmigung sind binnen zwei Tagen vom Demobilisationsamt vorzulegen.

Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.

(Siehe auch "Proletarier" 1916 Seite 186 und 1919 Seite 4.)

Im § 6 Satz 1 werden hinter dem Begriffe "soll" die Worte eingefügt: "vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 12 a, 12 b".

Im § 9 Satz 1 werden die Worte "die Weiterzahlung der Krankenlastenbeiträge" gestrichen.

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung: Erreichen in einer Kalenderwoche Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einschaltung oder Belegschaft der Arbeit die in ihrer Arbeitsstätte ohne Überarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht und treten deshalb Lohnkürzungen ein, so erhalten die Arbeitnehmer, sofern 70 vom Hundert des verbleibenden Wochenarbeitsvermögens des Unternehmens der Beitrag der gänzlichen Erwerbslosigkeit nicht erreichen, Erwerbslosenunterstützung in Höhe des restlichen Betrags, jedoch an Arbeitsverdienst und Erwerbslosenunterstützung gezahnt nicht mehr als den Betrag des bisherigen Arbeitserlöses bei voller Arbeitszeit. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über den Arbeitserlösen Auskunft zu geben.

Hinter § 12 werden als § 12 a und 12 b folgende Vorschriften eingefügt:

§ 12 a.

Ist ein Erwerbsloser auf Grund der Reichsversicherung zur Fortsetzung oder Aufrichterhaltung einer Verpflichtung gegen Krankheit bei einer Krankenkasse, knappfamilienlichen Krankenkasse oder Erziehakademie berechtigt, so hat die Gemeinde die weitere Versicherung in der bisherigen Mitgliedschaft oder Lohnstufe herzuführen. Sie hat zu diesem Zwecke die erforderlichen Rechte zu bewilligen und die vollen Beiträge für den Erwerbslosen zu zahlen.

Versäumt es die Gemeinde und verliert dadurch der Erwerbsloste den Anspruch auf Krankenhilfe, so hat die Gemeinde ihrerseits dem Erwerbslosten die gleiche oder eine gleichartige Krankenhilfe zu gewähren.

Kann die Gemeinde die ärztliche Behandlung selbst nicht befreien, so hat sie dem Erwerbslosen dafür sechs Stückel des gegebenen Krankenabdes zu gewähren.

§ 12 b.

Von diesen Leistungen können nur die Beiträge als Kosten der Erwerbslosenfürsorge gegenübersieht und angerechnet werden.

Reiben Krankengeld oder Krankenhauspflege, die dem erkrankten Erwerbslosen gewährt wird, erhält er nur die Zuflüsse für Zuzahlungen nach § 9 Abs. 1.

§ 12 c.

Erwerbslosen, die Erwerbslosenunterstützung beziehen und nicht unter § 12 a fallen, wird im Falle der Erkrankung die Unterstützung in vollem Umfang weitergewährt.

